

## Wer darf ab 1. Mai 2011 in Deutschland arbeiten?

Ab 01. Mai 2011 ist es jedem EU-Bürger (Ausnahme: Bürger aus Rumänien und Bulgarien), möglich, in Deutschland zu arbeiten. Für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von EU-Bürgern aus Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik ist somit auch keine Arbeitserlaubnis mehr notwendig.

Grundsätzlich genießen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus den EU-Ländern die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie fallen unter das deutsche Arbeitsrecht und in die Zuständigkeit der deutschen Sozialversicherung.

Bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ist die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab dem 01. Mai 2011 in alle Branchen möglich.

Die Zulassungsfreiheit für Saisonarbeiter/innen (Ausnahme Schausteller) aus den EU-8-Staaten wurde vorgezogen und gilt bereits ab dem 01. Januar 2011.

## Welche Arbeits- und Entlohnungsbedingungen gelten für Beschäftigte aus den EU-Staaten (Ausnahme Rumänien und Bulgarien)?

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte aus den EU-Staaten, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland abgeschlossen haben, fallen gemäß dem Arbeitsortsprinzip unter das deutsche Arbeitsrecht und Sozialversicherungssystem.

Entsante Arbeitnehmer, die nur für eine bestimmte Zeit zur Erbringung einer Dienstleistung von ihrem Arbeitgeber nach Deutschland entsandt wurden, fallen unter das Arbeitsrecht ihres Herkunftslandes. Zugleich sind aber Mindestarbeitsbedingungen aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (z.B. Mindestentgelt, Mindesturlaub, Höchstarbeitszeit) sowie in bestimmten Branchen tarifvertragliche Regelungen, insbesondere Mindestlöhne, zwingend einzuhalten.

Leiharbeiter haben grundsätzlich Anspruch auf die gleichen Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt, wie vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers (Gleichstellungsgrundsatz).

## Was ändert sich bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern?

Die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bereits grundsätzlich zulässig. Ab dem 1. Mai 2011 werden die derzeit noch bestehenden branchenbezogenen Einschränkungen aufgehoben.



Da diese Branchen über Mindestlöhne nach dem Entsendegesetz verfügen, müssen sich ausländische Dienstleistungserbringer an diese Arbeitsortsregelungen halten. Grundsätzlich müssen in Deutschland tätige Unternehmen mit ausländischen Beschäftigten und/oder ausländische Unternehmen die in Deutschland unter die Branchen des Entsendegesetzes fallen, Meldepflichten nachkommen.

### **Wer kontrolliert die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Mindestlöhne in Deutschland?**

Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen und für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlöhne erfolgt durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des deutschen Zolls. Arbeitgeber, Verleiher, Entleiher, Auftraggeber und Arbeitnehmer sind zur Mitwirkung verpflichtet. Fällt die Branche unter das Entsendegesetz, besteht bei der Beschäftigung von Ausländern bzw. bei der Tätigkeit von Unternehmen aus dem Ausland Anmeldepflicht.

Am Arbeitsort sind zahlreiche Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Mindestlöhne, zur Sozialversicherung, zum Umfang der Arbeit etc. mitzuführen bzw. bereitzuhalten.